

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN – TEBAPAY (KAUF AUF RECHNUNG)

Anbieter des Bezahlverfahrens:
TEBA Kreditbank GmbH & Co. KG, Lindenstr. 5, 94405 Landau a. d. Isar
– Bank –

Nutzer des Bezahlverfahrens:
Vertragspartner B2B Rechnungskauf VRpay Internet Gateway
– Händler –

§ 1 VORBEMERKUNG

(1) Der Händler betreibt ein Geschäft zum Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen und beabsichtigt, seinen Kunden, die Unternehmen im Sinne des § 14 BGB sind und ihren Sitz in Deutschland haben, die Möglichkeit zu geben, über den Online-Shop Waren und/oder Dienstleistungen auf Rechnung zu zahlen. Der Händler wird die Bank mit der Bereitstellung bestimmter Services im Zusammenhang mit den Rechnungsforderungen beauftragen. Außerdem wird der Händler die Rechnungsforderungen aus den im Online-Shop geschlossenen Verträgen an die Bank verkaufen und übertragen. Die Bank übernimmt dabei das Risiko des Zahlungsausfalls infolge Zahlungsunfähigkeit des Kunden. Zudem übernimmt die Bank das Mahnwesen bis hin zur gerichtlichen Beitreibung der abgetretenen einwandfreien Rechnungsforderung.

(2) Das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank ist ebenfalls Vertragsbestandteil. Ein Vertrag mit der Bank kann nur in Verbindung mit einem Serviceantrag Gateway VR Payment geschlossen werden. Hierfür finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VR Payment Geltung. Das von der Bank zur Umsetzung dieser Services entwickelte Produkt, das dem Händler über VR Payment (Händleranbindung über Serviceantrag VR Payment) zur Verfügung gestellt wird, nennt sich TEBA PAY. Die vom Händler mit einem Kunden durch Integration des Produktes TEBA PAY (Zahlungsoption „Kauf auf Rechnung“) abgeschlossenen Verträge werden nachfolgend Factoringgeschäfte genannt.

§ 2 VERPFLICHTUNGEN DER BANK

(1) Die Bank wird dem Händler, den Rechtsbestand der Rechnungsforderungen vorausgesetzt, den Rechnungsverkauf ermöglichen und dabei das Ausfallrisiko, soweit dieser durch die Zahlungsunfähigkeit der Kunden entsteht, übernehmen.

(2) Die Zahlungsunfähigkeit gilt als zweifelsfrei feststehend, wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ganz oder zum überwiegenden Teil erfolglos verlaufen sind, ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Debtors eröffnet wird oder der Antrag auf ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

(3) Im Online-Shop des Händlers wird die Zahloption „Kauf auf Rechnung“ integriert, die vom Kunden im Rahmen des Kaufabschlusses gewählt werden kann.

(4) Die Bank stellt als Teil des Antragsverfahrens diese Allgemeinen Bedingungen bereit, die der Händler beim Abschluss eines Factoringgeschäftes verwenden wird. Die Bank ist berechtigt, soweit dies aus Sicht der Bank erforderlich erscheint, die Allgemeinen Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern.

(5) Zahlungseingänge, die nicht angekaufte Forderungen betreffen, werden von der Bank an den Vertragspartner ausbezahlt.

(6) Die Bank stellt dem Händler eine Abrechnung über die von ihr angekauften Rechnung zur Verfügung.

(7) Die Bank wird die Kreditwürdigkeit des Kunden im Hinblick auf das beabsichtigte Factoringgeschäft bewerten, sobald ein Kunde diese Zahlungsoption „Kauf auf Rechnung“ auswählt. Die Bank ist berechtigt, dabei eigene Risikomaßstäbe zugrunde zu legen. Dies gilt auch im Hinblick auf eine Prüfung auf Betrugsrisiken.

(8) Sofern die Bank feststellt, dass der Kunde für das beabsichtigte Factoringgeschäft nicht geeignet ist oder ein Betrugsrisiko besteht, so wird dem Kunden die Auswahl der Zahloption „Kauf auf Rechnung“ nicht zur Verfügung gestellt.

§ 3 BEDINGUNGEN FÜR FACTORINGGESCHÄFTE

(1) Factoringgeschäfte können nur durchgeführt werden, wenn der Händler ein VR Payment Gateway besitzt und im Rahmen des Antragsverfahrens bzw. der Anbindung die Möglichkeit der Zahlungsoption „Kauf auf Rechnung“ auswählt, also diese Zahlungsoption seinen Kunden anbieten will.

(2) Dabei kann der Händler zwischen zwei Varianten, mithin dem Fälligkeitsfactoring und klassischen Factoring, wählen. Die Auswahl erfolgt im Serviceantrag VR Payment.

(3) Ein Factoringgeschäft kann dem Kunden nicht angeboten werden, wenn die Bewertung seiner Kreditwürdigkeit ergeben hat, dass seine Bonität als zweifelhaft erscheint oder ein Betrugsrisiko besteht.

(4) Die Zahlungsoption „Kauf auf Rechnung“ kann dem Kunden nur angeboten werden, wenn dieser bei Abschluss des Vertrages mit dem Händler in dessen Online-Shop die Zahlungsoption „Kauf auf Rechnung“ auswählt und der Abtretung der Forderung an die Bank zustimmt bzw. die Kenntnis hierüber aktiv bestätigt.

§ 4 FORDERUNGSKAUF UND ABTRETUNG

(1) Der Händler tritt hiermit Einzelforderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen sowie dazugehörige Rechte gegenüber seinen Kunden, die durch die Nutzung des Produktes TEBA PAY (Kauf auf Rechnung) und nach dem Einführungsdatum entstehen, an die Bank ab und bietet sie zugleich zum Kauf an. Die Bank nimmt die Abtretung sowie das Kaufangebot an. Der Händler verzichtet gemäß § 151 S. 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung.

(2) Der Händler wird aber spätestens mit der Auszahlung des vereinbarten Kaufpreises über den Ankauf informiert. Der Händler erhält hierüber eine Abrechnung.

(3) Händler und Bank sind sich darüber einig, dass mit dem Kauf der Rechnungsforderung alle Ansprüche und Rechte, die dem Vertragspartner auf Grund Gesetz und Vertrag mit seinen Kunden zustehen, auf die Bank übergehen.

(4) Eine Rechnungsforderung geht jeweils mit ihrer Entstehung auf die Bank über.

(5) Angekauft werden Rechnungen gegen Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (B2B). Die Prüfungen zum Ankauf und Bereitstellung der Zahlungsoption unterliegen der Bank.

Angekauft werden ausschließlich Rechnungen, die in Euro-Beträgen (EUR) ausgestellt sind. Der Ankauf und die Auszahlung der Forderungen erfolgt ebenfalls in EUR.

(6) Die Bank ist berechtigt, abgetretene Forderungen ohne Beschränkung weiter zu verkaufen und abzutreten (z. B. zu Inkassozwecken).

(7) Der Kunde wird über die Abtretung der Rechnungsforderung an die Bank im Rahmen des Vertragsabschlusses mit dem Händler über die Abtretung informiert. Der Kunde wird der Abtretung zustimmen bzw. die Kenntnis hierüber aktiv bestätigen. Ein entsprechender Abtretungshinweis wird auf der abgetretenen Rechnungsforderung vermerkt.

§ 5 KAUFPREIS

(1) Der Kaufpreis für das Factoringgeschäft wird aus dem Bruttorechnungsbetrag der abgetretenen Forderung abzüglich der Factoringgebühr ermittelt.

(2) Die Höhe des vereinbarten Kaufpreises sowie der Factoringgebühr ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

(3) Die Fälligkeit des Kaufpreises richtet sich nach der vom Händler ausgewählten Factoring-Variante. Im Falle des klassischen Factorings wird der Kaufpreis in der Regel noch am selben Tag der Kaufentscheidung, spätestens jedoch binnen drei Werktagen danach zur Auszahlung gebracht. Im Falle des Fälligkeitsfactorings wird der Kaufpreis mit Fälligkeit der abgetretenen Rechnungsforderung zur Zahlung fällig.

§ 6 RÜCKGRIFFSRECHTE BEI BETRUG, EINREDEN, RÜCKABWICKLUNG

(1) Die Bank hat kein Rückgriffsrecht gegenüber dem Händler, falls der Kunde nicht fähig oder willens ist, die Beträge zu zahlen, die aufgrund Begründetheit der abgetretenen Rechnungsforderung fällig sind.

(2) Falls ein Kunde die Einrede des nicht erfüllten Vertrags erhebt (z. B. Ware nicht erhalten) oder die Zahlung wegen anderer Einreden oder Einwendungen gegenüber dem Händler verweigert, ist die Bank berechtigt beim Händler Rückgriff zu nehmen.

(3) Dies gilt nicht für den Fall, dass der Händler seinen Verpflichtungen zur Abwicklung eines Warenstreits zur Beseitigung von Mängeln oder Einwendungen im Online-Shop vollumfänglich nachkommt.

(4) Falls der Kunde vom Vertrag mit dem Händler zurücktritt, ist der Kaufpreis an die Bank zurückzuerstatten. Die Rückerstattung erfolgt von der Bank durch Lastschriftinzug. Entsprechendes gilt für den Fall der Minderung.

§ 7 GARANTIE

(1) Der Händler sichert hiermit der Bank durch selbständiges Garantieversprechen, also verschuldensunabhängig zu, dass

(a) abgetretene Rechnungsforderungen Rechtsbestand haben, also einschließlich sämtlicher hiermit verbundener Rechte wirksam sind (mit Ausnahme des Betruges durch den Käufer bzw. Kunden).

(b) kein Gegenrecht des Kunden (Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht) gegen die abgetretene Rechnungsforderung besteht.

(c) der Händler der alleinige und unbeschränkte Inhaber der abgetretenen Rechnungsforderungen ist.

(d) der Händler das Recht besitzt, alle abgetretenen Rechnungsforderungen uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu übertragen.

(e) die abgetretenen Rechnungsforderungen nicht an einen Dritten abgetreten wurden, insbesondere ohne hierauf beschränkt zu sein, sie keinem verlängerten Eigentumsvorbehalt, schwebenden Sicherungsrechten, Globalzessionen oder ähnlichen gegenüber Dritten gewährten Sicherheiten unterliegen.

(f) Zahlungen, die die angekauften Forderungen betreffen und auf anderen Konten des Vertragspartners eingehen oder in bar erfolgen, vom Vertragspartner unverzüglich ungekürzt an die Bank weiterzuleiten sind.

(g) die angekauften Rechnungsforderungen nicht mit Haftungsansprüchen Dritter nach § 13 c UStG belastet sind, der Vertragspartner insbesondere alle Umsatzsteueranmeldungen und -erklärungen gegenüber seinem Finanzamt richtig, vollständig und fristgerecht vornehmen, etwaige Umsatzsteuerbeträge rechtzeitig an das Finanzamt entrichten und die Bank über alle Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit seinen Umsatzsteueranmeldungen und -erklärungen unverzüglich unterrichten wird.

(2) Verstößt der Händler gegen eine dieser oben aufgeführten Garantien, so ist die Bank berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Verstößt der Vertragspartner gegen eine der Garantien, so ist der bereits ausbezahlte Kaufpreis der durch Garantieverletzung betroffene Rechnung der Bank unverzüglich zurück zu erstatten, die hierfür vereinnahmte Gebühr verbleibt bei der Bank. Die Bank ist berechtigt sämtliche Rechtsverfolgungskosten, die aus der Verletzung der Pflichten des Vertragspartners der Bank entstehen in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 8 VERPFLICHTUNGEN DES HÄNDLERS

(1) Der Händler verpflichtet sich,

(a) die benötigten Informationen und Inhalte für den Service der Rechnungsstellung zur Verfügung zu stellen. Der Händler hat zudem das erstellte Rechnungsformular auf Richtigkeit und Rechtssicherheit zu prüfen und für den Rechnungsversand freizugeben.

(b) die abgetretenen Rechnungsforderungen nicht selbständig einzuziehen.

(c) alle Leistungen, auf die sich die abgetretenen Rechnungsforderungen beziehen vollständig, unverzüglich und wie vereinbart an seinen Kunden zu erbringen.

(d) alles zu tun, um die Wirksamkeit der abgetretenen Rechnungsforderungen nach dieser Vereinbarung zu gewährleisten, die abgetretenen Rechnungsforderungen in ihrer Höhe, ihrem Bestand und ihre Verwertbarkeit nicht zu beeinträchtigen, die bestmögliche Verwertung der abgetretenen Rechnungsforderungen zu ermöglichen und die Bank unverzüglich zu informieren, wenn der Bestand oder die Verwertbarkeit der abgetretenen Rechnungsforderungen erheblich beeinträchtigt sind.

(e) nach Aufforderung der Bank solche Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Rechte der Bank an den abgetretenen Rechnungsforderungen sicherzustellen oder durchzusetzen.

(f) die Bank oder von ihr beauftragte Dienstleister bei der Durchführung von Inkassomaßnahmen im Hinblick auf die abgetretenen Rechnungsforderungen zu unterstützen, in dem er der Bank Nachweise über den Versand der Ware oder gegebenenfalls andere Nachweise zur Leistungserbringung zur Verfügung stellt.

(2) Sofern der Händler gegen die Pflichten aus Absatz 1 verstößt, ist er verpflichtet, die Bank unverzüglich hierüber zu informieren und soweit möglich die Verletzung umgehend zu beseitigen. Die Bank wird dem Händler eine angemessene Frist zur Beseitigung setzen. Sollte der Händler den Verstoß nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigen, ist die Bank berechtigt, diese Vereinbarung nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 (b) zu kündigen. Der Händler ist verpflichtet der Bank Verluste und Schäden, die auf der Verletzung einer vertraglichen Pflicht beruhen zu ersetzen.

(3) Der Händler hat die Bank von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger zur Verteidigung erforderlicher Rechtsverfolgungskosten der Bank freizustellen und schadlos zu halten, sofern die Inanspruchnahme auf einem Verstoß des Händlers gegen Verpflichtungen dieser Vereinbarung, anwendbares Recht oder anwendbare Gesetze oder Fehlverhalten beruht.

§ 9 DATENSCHUTZ UND RECHTSSTREITIGKEITEN

(1) Der Händler und die Bank bestätigen, dass sie beide unabhängig voneinander hinsichtlich der von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle tätig werden. Diese Vereinbarung schafft keine Grundlage für die gemeinsame Ausübung der Befugnisse.

(2) Sowohl der Händler als auch die Bank verpflichten sich, das Datenschutzrecht zu beachten und einzuhalten, die jeweiligen Pflichten unter dieser Vereinbarung zu erfüllen und sicherzustellen, dass die eigenen Mitarbeiter die Vorschriften der DSGVO und BDSG beachten und einhalten.

(3) Jede Partei hat die andere Partei angemessen zu unterstützen, so dass die andere Partei ihren Verpflichtungen nach dem Datenschutzrecht nachkommen kann, einschließlich mit der anderen Partei angemessen zusammenzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen. Anfragen von natürlichen Personen, die Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten wünschen sowie ihren gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die zuständige Aufsichtsbehörde nachzukommen.

(4) Um ein reibungsloses Erbringen der TEBA PAY-Services zu gewährleisten, werden die für die Erfüllung dieser Vereinbarung notwendigen personenbezogenen Daten erfasst. Der Händler hat dabei die relevanten Rechnungsdaten wie z. B. die verkauften Waren und Dienstleistungen, den fälligen Betrag, die als vorausgefüllte Daten im Antragsverfahren erscheinen zur Verfügung zu stellen. Der Händler stellt sicher, dass er – sofern erforderlich – alle datenschutzrechtlichen Einwilligungen einholt, die erforderlich sind, damit die Bank ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllen kann.

(5) Der Händler wird die Bank unverzüglich per E-Mail über geltend gemachte Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit dem TEBA PAY-Service in Kenntnis setzen.

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.

(2) Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe, die wegen der besonderen Bedeutung der Pflichtverletzung eine Fortsetzung des Vertrages auch unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners insbesondere ohne Abmahnung unzumutbar machen, sind u. a.:

(a) Der Händler oder die Bank eine wesentliche Vertragspflicht grob fahrlässig verletzt.

(b) Der Händler eine Garantie oder Verpflichtung verletzt und diese trotz angemessener Fristsetzung nicht beseitigt.

(c) Aufforderungen des Händlers an seine Kunden, entgegen den Vereinbarungen dieses Vertrages, Zahlungen unmittelbar an den Vertragspartner zu leisten.

(d) Die anderweitige Abtretung bereits an die Bank abgetretener Forderungen.

(e) Drohende oder eingetretene wesentliche Vermögensverschlechterung des Vertragspartners insbesondere die Beantragung des Insolvenzverfahrens, Beschluss über die Liquidation, Rücklastschriften mangels Deckung.

(f) Verstoß gegen sonstige wesentliche Pflichten dieses Vertrages, die geeignet sind, das Vertrauens- bzw. gegenseitige Treueverhältnis derart zu zerrütten, dass eine weitere Zusammenarbeit der Bank nicht mehr zugemutet werden kann.

(3) Eine Kündigung berührt nicht die Garantien und Verpflichtungen der Bank im Hinblick auf die an die Bank abgetretenen Forderungen.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung sind nur in Textform möglich. Die Bank wird die Änderungen dem Händler in Textform schriftlich anzeigen. Die Zustimmung des Händlers gilt als erteilt, wenn er den Änderungen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber der Bank widerspricht. Die Vereinbarung gilt dann mit den Änderungen fort. Sollte der Händler mit den Änderungen nicht einverstanden sein, kann er diese Vereinbarung fristlos und kostenfrei kündigen.

(5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Regelungslücken sind durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Willen der Parteien bei Abschluss dieser Vereinbarung angemessen widerspiegelt. Gelingt dies nicht, so tritt die gesetzliche Regelung an deren Stelle.

(6) Für diese Vereinbarung findet das deutsche Recht Anwendung. Die Parteien unterwerfen sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Landau an der Isar.